

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2028/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/2 66 13 00	Datum 02.11.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.11.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Park- und Verkehrsausschuss	Vorberatung	18.11.2010
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	24.11.2010
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	25.11.2010
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	26.11.2010
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	30.11.2010
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	01.12.2010
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	01.12.2010
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	02.12.2010
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	07.12.2010
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	07.12.2010
Stadtrat	Entscheidung	08.12.2010

Betreff:

Bauangelegenheiten
hier: DIN-gerechter Ausbau der Fußgängerüberwege

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 03.11.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter

Mainz, 10.11.2010

gez. Beutel

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte Hartenberg/ Münchfeld, Hechtsheim, Laubenheim, Marienborn, Mom- bach, Neustadt, Weisenau** nehmen zur Kenntnis, der **Stadtvorstand / der Park- und Verkehrs- ausschuss / der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen / der Wirtschaftsaus- schuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt, die DIN-gerechte Beleuchtung aller Fußgänger- überwege im Stadtgebiet Mainz innerhalb von acht Jahren sicherzustellen. Eine erste Tran- che mit einem Investitionsvolumen von 100.000,00 € soll gemäß der Vorschlagsliste für 2011 an die Stadtwerke Mainz AG beauftragt werden. Aus rechtlichen Gründen unzulässige oder aus funktionalen Gründen entbehrliche Fußgängerüberwege sollen schrittweise zurückge- baut werden.

1. Sachverhalt

In der Vergangenheit wurden Fußgängerüberwege im Stadtgebiet von Mainz aus Kostengründen in der Regel ohne eigene Beleuchtungsanlagen errichtet. Stattdessen wurde entweder die an die Überwege grenzende Straßenbeleuchtung ertüchtigt, d.h. die Wattage erhöht, oder ein visueller Hinweis auf den Gefahrenpunkt durch den Einsatz gelben Lichtes geschaffen.

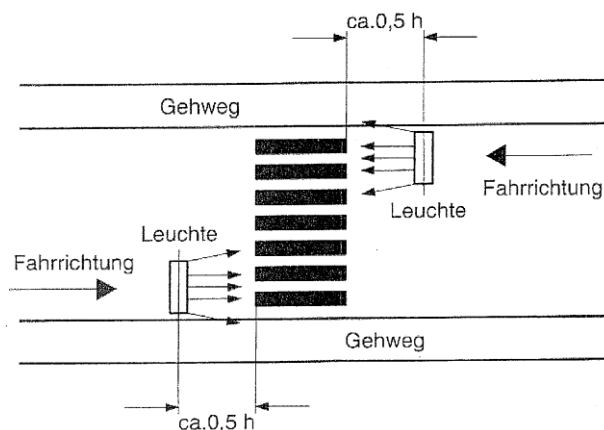
Eine Prüfung durch die Stadtwerke Mainz AG ergab, dass der überwiegende Teil aller Überwege heute sowohl keine eigene Beleuchtung besitzt, als auch die angrenzende Straßenbeleuchtung nicht die Vorgaben der DIN 5044 (Straßenbeleuchtung) und der DIN 67 523 (Beleuchtung von Fußgängerüberwegen) erfüllt.

Das Stadtplanungsamt hat auf Grundlage des Status quo in Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Ordnungsamt die kommunale Verpflichtung zur DIN-gerechten Beleuchtung von Fußgängerüberwegen geprüft. Das Rechts- und Ordnungsamt teilte bereits 2004 mit, dass insbesondere bei Fußgängerüberwegen eine kommunale Verpflichtung besteht, diese auf Grundlage der DIN 67523 zu beleuchten. Auf Rückfrage wurde diese Verpflichtung nochmals im Oktober 2009 durch das Rechts- und Ordnungsamt bestätigt.

2. Technische Vorgaben (DIN 67523, R-FGÜ 2001)

Ein Fußgängerüberweg ist ein nach StVO mit einem Zebrastrifen markierter Straßenteil auf dem Fußgänger nach § 26 StVO Vorrang haben.

Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist.



Die Ausführung der Beleuchtung von FGÜ erfolgt nach DIN 5044 und DIN 67 523. Die durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gegebenen Beleuchtungsverhältnisse sollen bei der Standortwahl von FGÜ ausgenutzt werden. Wenn die in den Normen geforderten Werte durch die vorhandene Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des FGÜ erforderlich.

Diese soll so ausgebildet und angeordnet werden, dass der FGÜ und die angrenzenden Warteflächen aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden (d.h. die Beleuchtung soll nicht über der Mittelachse des Überweges angebracht sein). Die zu erzielende Beleuchtungsstärke liegt bei 40 lx in 1 m Höhe über der Mitte der Querung. (Vergleich: geforderte Beleuchtungsstärke in Fußgängerzonen: 5 lx).

Ist die Installation einer Zusatzbeleuchtung nicht möglich, kann als Alternative die vorhandene Straßenbeleuchtung in ihrer Wattage so verstärkt werden, dass in einer Zone 50 m vor bis 50 m hinter dem Zebrastreifen eine Nennleuchtdichte von 2 cd/m² erreicht wird.

3. Arbeitsgruppe "Fußgängerüberwege"

Mit Zusammenlegung der Ämter 61 und 68 im Jahre 2007 wurde das SG Städtebau / Stadtbildpflege / Öffentliche Beleuchtung beauftragt, alle FGÜ im Stadtgebiet zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu Nachrüstung der DIN-gerechten Beleuchtung zu ermitteln. In den Jahren 2008 / 2009 prüfte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Stadtplanungsamtes (Sachgebiet Städtebau / Stadtbildpflege / Öffentliche Beleuchtung, Abteilung Verkehrswesen und Straßenverkehrsbehörde), dem Kultur- und Schulverwaltungsamt, dem Polizeipräsidium Mainz und der Stadtwerke Mainz AG alle 262 Fußgängerüberwege der Stadt Mainz zu folgenden Kriterien:

- Die Polizei überprüfte die FGÜ hinsichtlich möglicher Unfallschwerpunkte.
- Die Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsplanung überprüfte das Erfordernis der Fußgängerüberwege und untersuchte alle verkehrlichen Aspekte innerhalb der tangierten Straßen.
- Die Stadtwerke Mainz AG überprüfte die Beleuchtungsqualität und schätzte bei Bedarf die Kosten für die DIN-gerechte Beleuchtung.
- Das Kultur- und Schulverwaltungsamt traf Aussagen zu eventuell betroffenen Schulwegen.

Zu Beginn des Projektes wurde vereinbart, dass bei allen Prüfungen, der Festlegung baulicher Maßnahmen und der Beurteilung des Erfordernisses der bestehenden FGÜ die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger oberste Priorität besitzt!

4. Verkehrliche Überprüfung

Die Anlage von Fußgängerüberwegen ("Zebrastreifen") ist in bestimmten Fällen ein geeignetes und empfohlenes Instrument, um Fußgängern die Überquerung von Straßen zu erleichtern und sicher zu gestalten.

In Mainz existieren derzeit 262 Fußgängerüberwege. Viele davon wurden schon vor mehreren Jahrzehnten angelegt. Gab es zunächst noch keine einschlägige Richtlinie über die Einsatzkriterien und Gestaltungsvorgaben, wurden in den R-FGÜ (Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) 1984 Vorgaben gemacht, die auch heute noch in wesentlichen Punkten Bestand haben. Die aktuelle Fassung der R-FGÜ stammt aus dem Jahre 2001.

Da eine beträchtliche Zahl von Fußgängerüberwegen in einer Zeit angelegt wurde, zu der noch keine der oben genannten Richtlinien in Kraft getreten war, wurde die Diskussion um die Nachrüstung nicht nach den Empfehlungen der DIN beleuchteter Überwege zum Anlass genommen, eine grundsätzliche Prüfung durchzuführen. Hier wurde unter anderem untersucht, ob

- ⇒ Fußgängerüberwege eine ausreichende Anzahl von querenden Fußgängern in Kombination mit einer geeigneten Kfz-Frequenz aufweisen,
- ⇒ durch verkehrliche Entwicklungen (z.B. flächendeckende Einrichtung von Tempo-30-Zonen in den 90er Jahren) Fußgängerüberwege nicht mehr notwendig sind,
- ⇒ sich andere externe Faktoren geändert haben, die seinerzeit die Anlage eines Überwegs begründet haben (Wegfall einer Einrichtung mit hohem Anteil an schutzbedürftigen Fußgängern, z.B. Schule).

Für die untersuchten Überwege im Stadtgebiet sind folgende Maßgaben der R-FGÜ 2001 besonders bedeutsam:

- ⇒ *FGÜ dürfen nur an Stellen angelegt werden, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss.*
- ⇒ *FGÜ dürfen nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen angeordnet werden.*
- ⇒ *FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.*
- ⇒ *FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen und an Stellen, an denen der Fußgängerquerverkehr hinreichend gebündelt auftritt.*
- ⇒ *FGÜ sind behindertengerecht auszugestalten.*
- ⇒ *FGÜ sind in den in der nachfolgend dargestellten Tabelle verzeichneten Verkehrsstärken möglich bzw. empfohlen.*
- ⇒ *FGÜ können in begründeten Ausnahmefällen außerhalb von den nachfolgend möglichen / empfohlenen Einsatzbereichen angeordnet werden*

FG/h \ Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		möglich	möglich	empfohlen	möglich	
100-150		möglich	empfohlen	empfohlen		
über 150		möglich				

Es zeigt sich, dass eine Fußgängerverkehrsstärke von mindestens 50 Fg und eine Kfz-Verkehrsstärke von 200 Kfz/h vorliegen muss, um die Anlage eines Fußgängerüberwegs vertreten zu können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, schlägt die Richtlinie im Bedarfsfall den Einbau einer Querungshilfe, z.B. einer "Mittelinsel" vor.

Die Verkehrsverwaltung hat vor diesem Hintergrund alle Fußgängerüberwege geprüft und dabei folgende Aspekte berücksichtigt:

A. "Harte Faktoren"

- Lage im Straßennetz ($v_{zul.}$ 50 km/h, $v_{zul.}$ 30 km/h, Tempo 30-Zone etc.)
- Prüfung hinsichtlich der Einsatzbereiche nach R-FGÜ (Verkehrsstärke IV und FG)
- Besondere Umfeldfaktoren (Schule, Altenheim, Behindertenwerkstätten etc.)

B. Bedingt "Harte Faktoren"

- Tatsächliches Geschwindigkeitsniveau (tendenziell eingehalten / überwiegend unter- oder überschritten?)
- Lage im Wegenetz (Fußweg mit bedeutsamer Verbindungsqualität, Schulweg)
- Wegstreckenlänge bei Querung (Fahrbahnbreite)
- Querungshilfe vorhanden ja/nein
- Einbahnstraße oder Beidrichtungsverkehr
- Mindestabstand zu benachbarten signalisierten und unsignalisierten FGÜ eingehalten?

C. "Weiche Faktoren"

(ggf. bei Abwägungsfällen heranzuziehen, bzw. ergänzende Maßnahmen)

- bauliches Umfeld:
 - ⇒ angebaut / anbaufrei
 - ⇒ Nutzungsart (WA, MI, MK, GE)
- verkehrliche Randbedingungen
 - ⇒ Fußgänger überwiegend nur im Querverkehr
 - ⇒ FGÜ als Angebot für "schwache Verkehrsteilnehmer", Bündelung diffuser Querungen oder zur Vermeidung von Querungen an nicht geeigneten Stellen
- Erkennbarkeit des FGÜ
 - ⇒ Standort und Erkennbarkeit der Beschilderung
 - ⇒ Grad der Reflexion VZ 350
 - ⇒ gerade Strecke ⇔ Kurve
 - ⇒ Kuppenbereich?
 - ⇒ Benachbarte Einmündungen
 - ⇒ Kontrast zu baulichem Umfeld
 - ⇒ Kontrast zur umgebenden Beleuchtung
 - ⇒ Kontrast übrige Beschilderung (StVO / Wegweisung / Werbung)

- Einsichtigkeit
 - ⇒ ruhender Verkehr im Umfeld
 - ⇒ Bewuchs
 - ⇒ Einbauten
- Alternative Lösungsmöglichkeiten
 - ⇒ Verlagerung / Bündelung an besseren (beleuchteten?) Standort
 - ⇒ Einbau einer Querungshilfe / Vorziehen des Gehwegs

5. Ergebnis

Auf die Ortsteile bezogen ergibt sich derzeit folgendes Bild:

Ortsteil	FGÜ gesamt	Rechts- abbieger	Aufzurüsten	Entbehrlich	Fertig
Altstadt	25	7	13	3	2
Bretzenheim	14	--	9	5	--
Drais	9	1	7	--	1
Ebersheim	12	--	10	--	2
Finthen	17	3	13	1	--
Gonsenheim	30	12	15	--	2
HaMü	20	3	13	1	3
Hechtsheim	18	2	15	1	--
Laubenheim	12	2	9	1	--
Lerchenberg	15	1	14	--	--
Marienborn	8	--	5	3	--
Mombach	18	6	9	1	2
Neustadt	26	3	15	4	4
Oberstadt	28	3	24	1	--
Weisenau	11	2	4	4	1
Summe FGÜ	262	45	175	25	17

Erläuterung:

FGÜ gesamt: Anzahl aller FGÜ (Zebrastreifen) ohne Lichtsignalanlage (Ampel)

Rechtsabbieger: FGÜ im Bereich einer nach Rechts abbiegenden wartepflichtigen Fahrspur

Aufzurüsten: FGÜ, die keine ausreichende Beleuchtung gemäß den Vorgaben der DIN besitzen

Entbehrlich: FGÜ, die aufgrund verschiedener Aspekte nicht mehr erforderlich oder rechtlich nicht zulässig sind

Fertig: FGÜ, bei denen derzeit bereits eine Beleuchtung gemäß DIN hergestellt wurde

Problemlage "Rechtsabbieger"

Nach der derzeitigen Fassung der DIN 67523 ist eine besondere Beleuchtung der FGÜ im Bereich rechtsabbiegender und wartepflichtiger Fahrspuren nicht nötig. Aus diesem Grunde sind bei den 45 betroffenen FGÜ derzeit keine weiteren Beleuchtungsmaßnahmen erforderlich. Aktuell wird jedoch die DIN 67523 aktualisiert.

Die Neufassung der DIN wird voraussichtlich die Maßgabe beinhalten, dass auch die FGÜ der wartepflichtigen Rechtsabbieger mit den in der DIN geforderten Werten zu beleuchten sind. Sollte die Neufassung der DIN in dieser Fassung eingeführt werden, ist die Stadt Mainz gefordert, auch die 45 betroffenen FGÜ zu ertüchtigen. Hieraus resultiert dann ein zusätzlicher Finanzbedarf.

Problemlage "Entbehrliche Fußgängerüberwege"

Bei einer Vielzahl der untersuchten Fußgängerüberwege konnte festgestellt werden, dass deren Einrichtung notwendig bzw. sinnvoll ist. Das bedeutet, dass die Gründe, die seinerzeit für die Einrichtung vorlagen, auch heute noch nachvollziehbar sind. Auch in vielen Fällen, bei denen mit vergleichsweise geringem Aufwand eine den Vorgaben der DIN gemäße Ausleuchtung erzielt werden kann, wurde aus Sicherheitsgründen eine Beibehaltung empfohlen, selbst wenn anhand der vorgegebenen Kriterien dies nicht zwingend erforderlich war. **Insofern hat die Verwaltung in Grenzfällen stets für einen Erhalt bestehender Fußgängerüberwege plädiert.**

In manchen Fällen war hingegen festzustellen, dass zumindest aus heutiger Sicht keine objektiven Voraussetzungen mehr vorliegen, die die Beibehaltung einzelner Fußgängerüberwege rechtfertigt.

Dennoch hat die Verkehrsverwaltung in diesen Zweifelsfällen folgende vertiefte Untersuchungen vorgenommen:

- Örtliche Inaugenscheinnahme
- Stichprobenartige Zählung der Fußgänger- und Kfz-Verkehrsstärke
- Abgleich mit den Schulwegeplänen
- Prüfung einer ggf. lange zurückliegenden Anordnung des FGÜs (anhand der Luftbildkartierung von 1974) und etwaiger gravierender Änderungen des verkehrlichen Umfeldes

Im Ergebnis wurden schlussendlich 25 Fußgängerüberwege ermittelt, die nach den geltenden Richtlinien verkehrlich nicht oder nicht mehr zu rechtfertigen sind.

Bei Rückbau dieser als "Entbehrlich" definierten 25 FGÜ kann ein **Finanzbedarf von ca. 125.000,-- € eingespart werden.**

Nachfolgend sind diese zur Beseitigung empfohlenen Überwege mit jeweiliger Begründung aufgelistet.

Heugasse/Ecke Liebfrauenstraße und Heugasse/Richtung Grebenstraße (Altstadt)

- Anlage des FGÜ vor 1974
- seinerzeit deutlich abweichende Verkehrssituation im Umfeld (Kfz-Durchgangsverkehr in der Grebenstraße, Liebfrauenstraße, Markt)
- heute sehr geringes Verkehrsaufkommen (lediglich Parkplatzerschließung Heugasse) sowie sehr niedriges Geschwindigkeitsniveau

Münsterstraße/Übergang in Bilhildisstraße (Altstadt)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h – 102 Kfz/h)
- Tempo 30-Zone

Terrassenstraße (Altstadt)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h – 94 Kfz/h)
- Tempo 30-Zone

Holunderweg/Nähe Übergang Eibenweg (Bretzenheim)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h – 63 Kfz/h)
- Tempo 30-Zone

Holunderweg/Wilhelm-Quetsch-Str. (Bretzenheim)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (22 Fg/h – 75 Kfz/h)
- Tempo 30-Zone

Essenheimer Str. bei Haus Nr. 167 (Bretzenheim)

- Mittelinsel bereits vorhanden

Südring zwischen Hausnummer 125 und 56 (Bretzenheim)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h – 150 Kfz/h)
- Tempo 40-Zone

Südring Höhe Hausnummer 96 (Bretzenheim)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (15 Fg/h – 150 Kfz/h)
- Tempo 40-Zone

Sertoriusring Höhe Haus 133 (Finthen)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (11 Fg/h – 65 Kfz/h)
- Tempo-30-Zone
- Lage nicht in Laufrichtung

Jakob-Steffan-Str. Höhe Haus Nr. 37 (Hartenberg-Münchfeld)

- erforderliches Fußgängeraufkommen ist deutlich unterschritten (22 Fg/h)
- Tempo-30-Zone

Vogelsbergstraße Höhe Haus Nr. 95 (Hechtsheim)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist unterschritten (14 Fg/h – 195 Kfz/h)
- Tempo-30-Zone

Gewerbestraße (Laubenheim)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten
- Tempo-30-Zone

Am Haidenkeller/Ecke Am alten Weg (Marienborn)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h – 125 Kfz/h)
- Tempo-30-Zone
- Bauliche Einengung schon vorhanden

Im Borner Grund/Höhe Katholische Kirche (Marienborn)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist unterschritten (16 Fg/h – 70 Kfz/h bei Vormittagszählung)
- Tempo-30-Zone
- Einbahnstraße

Pfarrer-Dorn-Str. /Ecke Wiesenstraße (Marienborn)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 17 Fg/h – 75 Kfz/)
- Zwar Lage auf Schulweg, jedoch im weiteren Verlauf identische Situation ohne FGÜ
- Tempo-30-Zone
- Lage an Kreuzung mit „Rechts-vor-Links“-Regelung (niedriges Geschwindigkeitsniveau)

Am Polygon Höhe Haus 7-9 (Mombach)

- Tempo 30
- Mittelinsel bereits vorhanden
- erforderliches Kfz-Aufkommen ist unterschritten (unter 150 Kfz/h bei Vormittagsbeobachtung)

Obere Austraße/Am Floßhafen (Neustadt)

- Generell geringes Fußgängeraufkommen
- Durch die Entwicklungen im Baugebiet N 84 (Hafenbahn) verliert die Obere Austraße an Verkehrsbedeutung (Anliegererschließung)
- Lage ist in Bezug auf die vorgesehene Erschließung des N 84 langfristig ungeeignet (außerhalb der künftigen Laufrichtung)
- Vorerst entfernen, ggf. neu prüfen, sobald N 84 in Umsetzung

Gassnerallee Einmündung Straße Am Zoll- und Binnenhafen (Neustadt)

- Generell geringes Fußgängeraufkommen
- Lage an wartepflichtiger Einmündung
- Durch die Entwicklungen im Baugebiet N 84 neue Verkehrserschließung
- Vorerst entfernen, ggf. neu prüfen, sobald N 84 in Umsetzung

Gaßnerallee bei Eisenbahnbrücke (Neustadt)

- Entbehrlich, da Gaßnerallee infolge Hafenbahnneubau an dieser Stelle gekappt ist

Wallastraße/Ecke Mainstraße (Neustadt)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h – 40 Kfz/h)
- Tempo-30-Zone

Landwehrweg/Ecke Schlesische Straße (Oberstadt)

- Tempo-30-Zone
- Zu geringer Abstand zu benachbartem FGÜ (ca. 25 m)
- Bauliche Einengung vorhanden

Hohlstraße Höhe Haus 11+12 (Weisenau)

- erforderliches Fußgängeraufkommen ist deutlich unterschritten (unter 10 Fg/h)
- Streckengebot Tempo 30

Laubenheimer Str. Einmündung Schwester-Mathilde-Weg (Weisenau)

- erforderliches Fußgänger- und Kfz-Aufkommen ist unterschritten (31Fg/h – 40 Kfz/h)
- Einbahnstraße
- Tempo 30-Zone

Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Str./Wormser Str. (Weisenau)

- Wartepflichtige Einmündung
- Minimaler Fußgängerverkehr

Wormser Str./Mönchstraße (Weisenau)

- Wartepflichtige Einmündung
- Minimaler Fußgängerverkehr

Die vorstehende Vorschlagsliste zur Beseitigung entbehrlicher Fußgängerüberwege wurde in allen Ortsbeiräten in die jeweiligen Sitzungen im Frühsommer 2010 eingebracht und dort diskutiert. Überwiegend ergab sich ein zustimmendes Bild, allerdings brachten verschiedene Ortsbeiräte (Neustadt, Laubenheim, Weisenau, Hechtsheim, Marienborn, Hartenberg-Münchfeld, Mombach) Bedenken und Anregungen hervor, die vor einer weiteren Beratung in den nachfolgenden Gremien zunächst geprüft wurden. Hierzu führte die Verkehrsverwaltung direkte Gespräche mit Vertretern des Ortsbeirats und nahm gemeinsame Ortsbesichtigungen vor. Die Abstimmungen ergaben in Bezug auf die kritisch hinterfragten Fußgängerüberwege –vorbehaltlich der formalen **Entscheidung**- in den jeweiligen Ortsbeiräten folgende Tendenzen hinsichtlich einer Konsenslösung:

Ersatzlos beseitigt werden **können** voraussichtlich folgende Fußgängerüberwege:

Weisenau	Hohlstraße Höhe Haus 11+12
Marienborn	Am Haidenkeller/Ecke Am alten Weg
Neustadt	Wallaustraße/Ecke Mainstraße

Folgender Fußgängerüberweg **kann** voraussichtlich entfernt werden vor dem Hintergrund, dass die bereits bestehende Mittelinsel erhalten bleibt:

Mombach	Am Polygon Höhe Haus 7-9
----------------	---------------------------------

Folgende Fußgängerüberwege **können** voraussichtlich entfernt werden, wenn alternativ eine Querungshilfe (Mittelinsel oder Einengung) eingerichtet wird:

Hartenberg	Jakob-Steffan-Straße Höhe Haus Nr. 37
Laubenheim	Gewerbestraße Zugang Sportgelände
Marienborn	Pfarrer-Dorn-Straße/Ecke Wiesenstraße
Weisenau	Laubenheimer Straße/Einmündung Schwester-Mathilde-Weg

Folgender Fußgängerüberweg bleibt erhalten und wird in das Beleuchtungsprogramm aufgenommen:

Marienborn Im Borner Grund/Höhe Katholische Kirche

Begründet werden kann dies durch die besondere örtliche Situation (Einbahnstraße, bestehende abgehängte Beleuchtung in Fahrbahnmitte), die eine DIN-gerechte Beleuchtung mit geringen einmaligen und dauerhaften Kosten ermöglicht. Der Einbau einer Querungshilfe wäre voraussichtlich kostenintensiver.

Der Fußgängerüberweg **Hindenburgstraße/Ecke Josefstraße** ist bereits im Zuge einer Baumaßnahme (Synagoge) entfernt worden. Es wird aber eine Verkehrserhebung durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit die nach dem Umbau entstandene örtliche Situation die Anlage eines Fußgängerüberwegs rechtfertigt oder erforderlich macht.

Die Erörterung des Fußgängerüberwegs **Vogelsbergstraße** in Hechtsheim konnte aus terminlichen Gründen noch nicht erfolgen, wird aber kurzfristig nachgeholt.

Somit ist festzustellen, dass (vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung der vorstehend betroffenen Ortsbeiräte) 24 der ursprünglich 25 Fußgängerüberwege im Einvernehmen mit den Ortsbeiräten entfernt werden können. Bei vier Fußgängerüberwegen wird als Kompensation eine Querungshilfe vorgesehen, deren Kosten deutlich unter einer DIN-gerechten Aufrüstung der Beleuchtung liegt.

Es sei angemerkt, dass die beabsichtigten Maßnahmen erst nach Behandlung in den jeweiligen Ortsbeiräten und deren Zustimmung zu den Verfahrensvorschlägen durchgeführt werden.

6. Finanzierung:

Die Stadtwerke Mainz AG schätzt derzeit die Kosten zur Ertüchtigung der Beleuchtung der FGÜ (ohne die FGÜ im Bereich der wartepflichtigen Rechtsabbieger und ohne die FGÜ, die als "entbehrlich" eingestuft wurden) auf ca. 800.000,-- €.

Diese 800.000,-- € betreffen nur die Erneuerung der Beleuchtung. Sonstige Umbaukosten sind nicht enthalten. Sonstige Umbaukosten können auftreten, wenn ein FGÜ nur durch eine bauliche Änderung (z.B. Verschieben des FGÜ etc.) nach den Vorgaben der DIN beleuchtet werden kann. Die Kosten für bauliche Veränderungen werden jeweils im Rahmen der Jahresprogramme ermittelt.

Empfohlen wird ein "8-Jahres-Programm", beginnend ab 2010. Innerhalb der folgenden 8 Jahre sollen alle Fußgängerüberwege mit einer Beleuchtung nach den Vorgaben der DIN ausgerüstet werden. Die Abteilung Verkehrswesen des Stadtplanungsamtes erstellt jeweils im Vorjahr ein Jahresprogramm, eine Liste von FGÜ, die im Folgejahr umgerüstet werden. Die Stadtwerke Mainz AG ermittelt in Abstimmung mit der Stadt Mainz die erforderlichen Maßnahmen und Kosten.

Im beschlossenen Haushalt sind für die Sanierung der Fußgängerüberwege im Stadtgebiet bis 2013 zunächst 400.000,00 € angemeldet.

7. Verfahrensvorschlag

Nach Rücksprache mit der Verdingungsstelle ist geklärt, dass auf Grund der Eigentumsverhältnisse (die gesamten Beleuchtungsanlagen der Stadt Mainz befinden sich im Eigentum der Stadt Mainz) eine Ausschreibungspflicht nicht besteht.

Es wurde vereinbart, dass der Auftrag zur Ertüchtigung der DIN-gerechten Beleuchtung der Fußgängerüberwege in einem 8-Jahresprogramm für das jeweilige Folgejahr durch den Wirtschaftsausschuss beschlossen und durch das 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport erteilt wird.

Für die zu umzusetzenden Maßnahmen für das kommende Jahr hat die Abteilung Verkehrswesen folgende Vorschlagsliste entwickelt:

1. Viermorgenweg
2. An der Goldgrube
3. Göttelmannstraße/Ecke Viktorstift
4. Göttelmannstraße/REWE
5. Große Bleiche/Klarastraße
6. Große Bleiche/Peterskirche
7. Große Bleiche/Deutschhausplatz
8. Obere Zahlbacher Straße/Landwehrweg
9. Alte Mainzer Straße/Hinterm Rech
10. Bauerngasse
11. Bauhofstraße
12. Schusterstraße Höhe Haus Nr. 41/45
13. Breite Straße
14. Marienborner Bergweg/L 426
15. Gottfried-Schwalbach-Straße/Grundschule
16. Am Lemmchen
17. Boppstraße
18. Am Gautor/Eisgrubweg

Zu den Vorschlägen 1-9 liegt bereits ein konkretes Angebot über 52.500,00 € seitens der Stadtwerke vor. Die nachfolgenden Vorschläge werden ebenfalls kostenmäßig erfasst und die Liste bis zum Erreichen des für 2011 zur Verfügung stehenden Budgets von 100.000,00 € abgearbeitet. Sollte das Budget nicht für alle Maßnahmenvorschläge ausreichen, verschieben sich diese Vorschläge ins kommende Jahr.

Die Verwaltung bittet den Wirtschaftsausschuss und den Stadtrat um Zustimmung, dass die Beauftragung der ersten Tranche für 2011 gemäß der Vorschlagsliste erfolgen kann.

8. Alternativen

Aufgrund der kommunalen Verpflichtung zur Beleuchtung der Fußgängerüberwege nach den Vorgaben der DIN bestehen keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

ja, siehe Punkt 6

nein